

Sonder-Ausgabe.

Dels'er Kreisblatt.

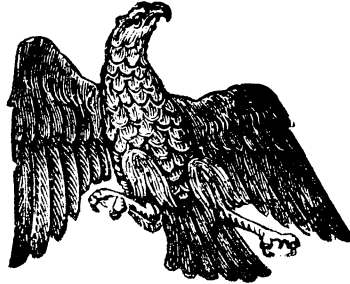
Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten

Kreis Kommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,

Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co
in Dels.

Nr. 20.

Dels, den 29. April 1924.

62. Jahrgang.

S.-Nr. L. I. 2795.

Dels, den 29. April 1924.

Reichstagswahlen am 4. Mai 1924.

1. Wahl-druck-sachen.

Die erforderlichen Wahl-druck-sachen sind an die Herren Gemeindevorsteher der Wahlorte am 28. bzw. 29. d. Mts. unter Einschreiben abgesandt worden. Die Stimmzettel und die Umschläge sind sofort nachzuzählen, auf gute Beschaffenheit nachzuprüfen und ein Fehl- oder Mehrbedarf erforderlichenfalls sofort mir anzuzeigen. Auch Einlegebogen zu den Zähl- und Gegenlisten sind vorhanden und bei Bedarf anzufordern.

Die übersandten Wahl-nieder-schriften, Zähl- und Gegenlisten sind nur für die Reichstagswahl bestimmt. Für die Gemeindevahlen sind besondere Wahl-nieder-schriften, Zähl- und Gegenlisten von den Gemeinden (die in der Geschäftsstelle der „Lokomotive an der Oder“ erhältlich sind) zu beschaffen und zu verwenden. Dasselbe gilt für die übersandten Stimmzettel und Umschläge.

2. Bekanntmachung nach § 47 der Reichsstimm-Ordnung.

Die ortsübliche Bekanntmachung, welche enthalten muß: Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Lage des Wahl-lokals, Tag und Stunde der Abstimmung (wegen genehmigter Abkürzungen der Wahlzeit siehe meine heutige Bekanntmachung), ferner

daß die Stimmzettel amtlich hergestellt sind, daß sie alle zugelassenen Kreiswahl-vorschläge, die Partei und die Namen der ersten 4 Bewerber jedes Vorschlags enthalten, daß der Stimmberechtigte bei der Stimmabgabe durch ein Kreuz (+) oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise den Kreiswahl-vorschlag bezeichnet, dem er seine Stimme geben will und daß Stimmzettel, die dieser Abstimmung nicht entsprechen, ungültig sind, ist in jeder Gemeinde und jedem Gutsbezirk spätestens am 3. Tage vor der Wahl, also spätestens am 1. Mai d. J., zu erlassen.

Ein Abdruck (Abschrift) dieser Bekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Abstimmungshauses anzubringen. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher jedes Wahlbezirks haben dies zu veranlassen. Das Original dieser Bekanntmachung haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher zu ihren Wahlakten zu nehmen.

3. Abschluß der Wählerliste.

Die Bescheinigung auf der Wählerliste über ihre erfolgte Auslegung (s. meine Kreisblatt-Berfg. v. 15. 4. 1924

— Extra-Kreisblatt Nr. 17 Seite 79), welche auf der ersten (Titel-)Seite bzw. auf einem vorgehefteten Bogen niederzuschreiben ist, muß für alle Gemeinden, in denen Gemeindevahlen stattfinden, wie folgt geändert, bzw. ergänzt werden. Hinter den Worten „in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden“ (des 1. Satzes) folgt als zweiter Satz:

- „In die Stimmliste sind
a) für die Reichstagswahl Stimmberechtigte, ohne den Vermerk „Stimmchein“ oder „St.“,
b) für die Gemeindevahl Stimmberechtigte eingetragen.

(Ort), den 1924.

(Dienst-siegel.) Der Gemeindevorstand — Ortsvorstand.“

4. Zur Wahlhandlung selbst

bemerke ich: Vor Beginn der Abstimmung hat der Wahlvorsteher die Wählerliste gem. § 113 der R.-St.-O. zu ergänzen und zu bescheinigen (s. Bescheinigung — Extra-Kreisbl. Nr. 17).

Gang der Wahlhandlung, Stimmabgabe, Abschluß der Wahlhandlung, Feststellung des Wahlergebnisses ergibt sich mit Deutlichkeit aus dem ganzen Inhalt der Wahl-nieder-schrift. Alle bei der Wahl etwa eintretenden Zweifelsfälle sind darin berücksichtigt, das Verhalten des Wahlvorstandes ergibt sich aus dem Sinn der in die Wahl-nieder-schrift aufzunehmenden Feststellungen.

Besonders ergibt sich überall dort, wo Gemeindevahlen und Reichstagswahlen zusammen stattfinden bei der Ausgabe des Stimmzettels und des dazu gehörigen Umschlags und bei der Feststellung des Wahlergebnisses.

Jeder sich meldende Stimmberechtigte erhält entsprechend seiner Wahlberechtigung (nämlich — ob er für beide Wahlen oder nur für die Reichstagswahl stimmberechtigt ist) den betreffenden Wahlzettelumschlag und dazu den Einheitsstimmzettel für die Reichstagswahl, evtl. auch für die Gemeindevahl durch einen (besser noch durch je einen) Beisitzer ausgehändigt. Der Abstimmungsvorsteher legt den von dem Wähler abgegebenen Umschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel, sofern die Abgabe wegen Ungültigkeit des Umschlags (s. Wahl-nieder-schrift) nicht sofort zurückgewiesen wird, in die Wahlurne, und zwar die für die Gemeinde- und Reichstagswahl abgegebenen Stimmen in ein und dieselbe Urne.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange ver-

weisen, als unbedingt erforderlich ist, um die Stimmzettel zu zeichnen und in die Umschläge zu stecken. Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen dürfen in dem Wahlraum nicht gehalten werden. Der Wahlvorsteher kann jeden, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört, aus dem Wahlraum nach vorheriger Stimmabgabe, sofern er überhaupt in dem Wahllokal stimmen darf, verweisen. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein Beisitzer zu betrauen.

Die erfolgte Stimmabgabe ist in der Wählerliste durch ein + zu bezeichnen, und zwar für die Reichstagswahl in der 1. für die Stimmabgabe freien Spalte, für die Gemeindevahl in der 2. Spalte.

Hierauf ist genau zu achten: über den Kopf dieser Spalten ist der Vermerk „Reichstag 4. 5. 1924“ und bei der 2. Spalte „Gemeindevahl 4. 5. 1924“ einzusetzen. Die abgegebenen Stimm Scheine (Wahlscheine) sammelt der Schriftführer.

Nach Abschluß der Wahlhandlung (120 RStD.) sind zunächst alle Stimmzettelumschläge aus der Wahlurne zu entnehmen und getrennt nach ihrer Bedeutung („Reichstagswahl“ oder „Gemeindevahl“) ungeöffnet zu sortieren.

Dann sind die abgegebenen Umschläge noch ungeöffnet zu zählen, das Ergebnis mit der Zahl der nach der Wählerliste abgegebenen Stimmen zu vergleichen und das Resultat beider Feststellungen in die Wahlniederschrift aufzunehmen (vergl. Wahlniederschrift). Erst dann hat die Öffnung der Umschläge (§ 121 RStD.) die Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel, evtl. Beschlußfassung hierüber und die Zählung der auf die einzelnen Wahlvorschlüsse entfallenden Stimmen unter Führung der Zählliste durch den Schriftführer und der Gegenliste durch einen Beisitzer zu erfolgen. Alle für ungültig erklärten Stimmzettel, ferner die auf Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärten Stimmzettel nebst ihren Umschlägen sind mit laufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. Alle übrigen Stimmzettel, Umschläge und Stimm Scheine werden verpackt, versiegelt und der Gemeindebehörde des Wahlortes übergeben, die sie verwahrt, bis die Abstimmung für gültig erklärt worden oder eine neue Abstimmung angeordnet ist. Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, daß für jede Wahl (Gemeinde und Reichstag) je eine besondere Wahlniederschrift, Zähl- und Gegenliste geführt werden muß.

5. Feststellung des Wahlergebnisses. (§ 122 RStD.)

Bei jeder Verlesung der abgegebenen gültigen Stimmen verzeichnet der Schriftführer in der Zählliste jede dem aufgerufenen Kreiswahlvorschlag zugefallene Stimme und wiederholt den Aufruf laut.

Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Die Zählliste ist von dem Abstimmungsvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste von dem Abstimmungsvorsteher und dem Beisitzer, der sie geführt hat, zu unterzeichnen und beide Listen der Abstimmungsniederschrift als Anlage nummeriert beizufügen.

6. Mitteilung des Wahlergebnisses an den Landrat.

Die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses ist sofort nach Schluß der Abstimmung vorzunehmen. Sie darf nicht auf den nächsten Tag verschoben werden. Das Abstimmungsergebnis ist durch

die Wahlvorsteher auf dem schnellsten Wege, durch Eilboten, Fernsprecher oder Telegramm am gleichen Tage an das Landratsamt zu übermitteln.

Das Landratsamt und sämtliche öffentliche Fernsprechstellen sind am 4. Mai 1924 auch nachts telefonisch zu erreichen. Telefongespräche sind unter „dringend Wahlergebnis“ anzumelden. Für die Uebermittlung durch Telegramm ist folgendes Muster (das die Herren Wahlvorsteher zum Teil auch zugesandt erhalten haben) zu verwenden:

Stimmbezirk Nr. Ort
 Vereinigte Sozialdemokratische Partei Löbe
 Deutsche Demokratische Partei
 Wachhorst de Wente
 Deutschsoziale Partei Runze
 (und so fort.....)

zusammen gültige Stimmen.
 Abstimmungsvorsteher
 Unterschrift:

7. Bericht über die Zahl der ausgestellten Wahlscheine.

Die Herren Wahlvorsteher der ländlichen Wahlbezirke, nicht die einzelnen Ortsvorsteher, wollen mir bald nach Beginn der Wahl berichten, wieviel Wahlscheine für die Reichstagswahl in dem ganzen Wahlbezirk nach den auf der Wählerliste abgegebenen Bescheinigungen ausgestellt worden sind, also die Zahl der von den Guts- und Gemeindevorstehern des Wahlbezirks insgesamt ausgegebenen Stimm Scheinen (einschl. der nachträglich ausgestellten). Der Bericht evtl. Fehlanzeige muß noch am 4. 5. zur Post oder durch Boten oder durch Fernsprecher an mich übermittelt werden, sodaß ich bestimmt spätestens am 5. Mai im Besitze der Meldung bin.

8. Einsendung des Wahlmaterials für die Reichstagswahl.

Die vollzogene Wahlniederschrift, die unterschriebenen Zähl- und Gegenlisten, die als Anlagen beizulegenden ungültigen und die auf Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind durch die Herren Wahlvorsteher auf sicherem Wege durch Boten oder unter Einschreiben

bestimmt spätestens am Tage nach der Wahl an mich einzureichen.
 Alle aufgeführten, der Wahlniederschrift beizulegenden Anlagen sind fortlaufend zu benummern.

9. Die nichtbenutzten Stimmzettelumschläge

haben die Gemeindebehörden des Wahlortes gut aufzubewahren, bis ihre Rücksendung an mich verfügt wird; sie können aber auch sofort an mich zurückgegeben werden.

10. Abkürzung der Wahlzeit.

Auf Antrag habe ich gem. § 112 der R. St. D. die Wahlzeit für die Reichstags- und Gemeindevahlen abgekürzt für die Zeit von 10 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags für folgende Stimmbezirke:

Nr. 14 Dammer, 37 Kaltvorwerk, 18 Domatschine, 86 Stein, 22 Groß Ellguth, 55 Netsche, 83 Sibyllenort, 31 Hönigern, 12 Emersdorf, 96 Weidenbach, 34 Jenkewitz, 23 Kl. Ellguth, 73 Schiderwitz, 107 Gr. Zöllnig, 40 Kritschen, 49 Mirkau, 13 Cunzendorf, 93 Vogelgesang, 38 Korschitz, 56 Neudorf b. W., 108 Kl. Zöllnig, 99 Wiegegrube, 63 Fischawe, 50 Kl. Mühlatschütz, 75 Schmarje, 46 Ludwigsdorf, 9 Buselwitz.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher dieser Wahlbezirke wollen dies in der von ihnen gem. § 47 zu erlassenden Bekanntmachung berücksichtigen (s. Ziffer 2 vorst.).